

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

18. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Sondergebiet Photovoltaik“ und Bebauungsplan I-52, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik

- a) Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des FNP „Sondergebiet – Photovoltaik“
- b) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan I-52, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik
- c) Bekanntmachungsanordnung

zu a) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans, „Sondergebiet Photovoltaik“ gefasst.

zu b) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 ferner den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan I-52, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, eine im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft künftig als ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen sowie die verbindlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese künftige Nutzung zu schaffen.

Das Plangebiet in einer Größe von rund 1,6 ha liegt in der Gemarkung Wegberg östlich angrenzend zur Kläranlage im Eckbereich Grenzlandring / Feltenbergweg. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus den beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses geltenden Fassung.

zu c)

Bekanntmachungsanordnung

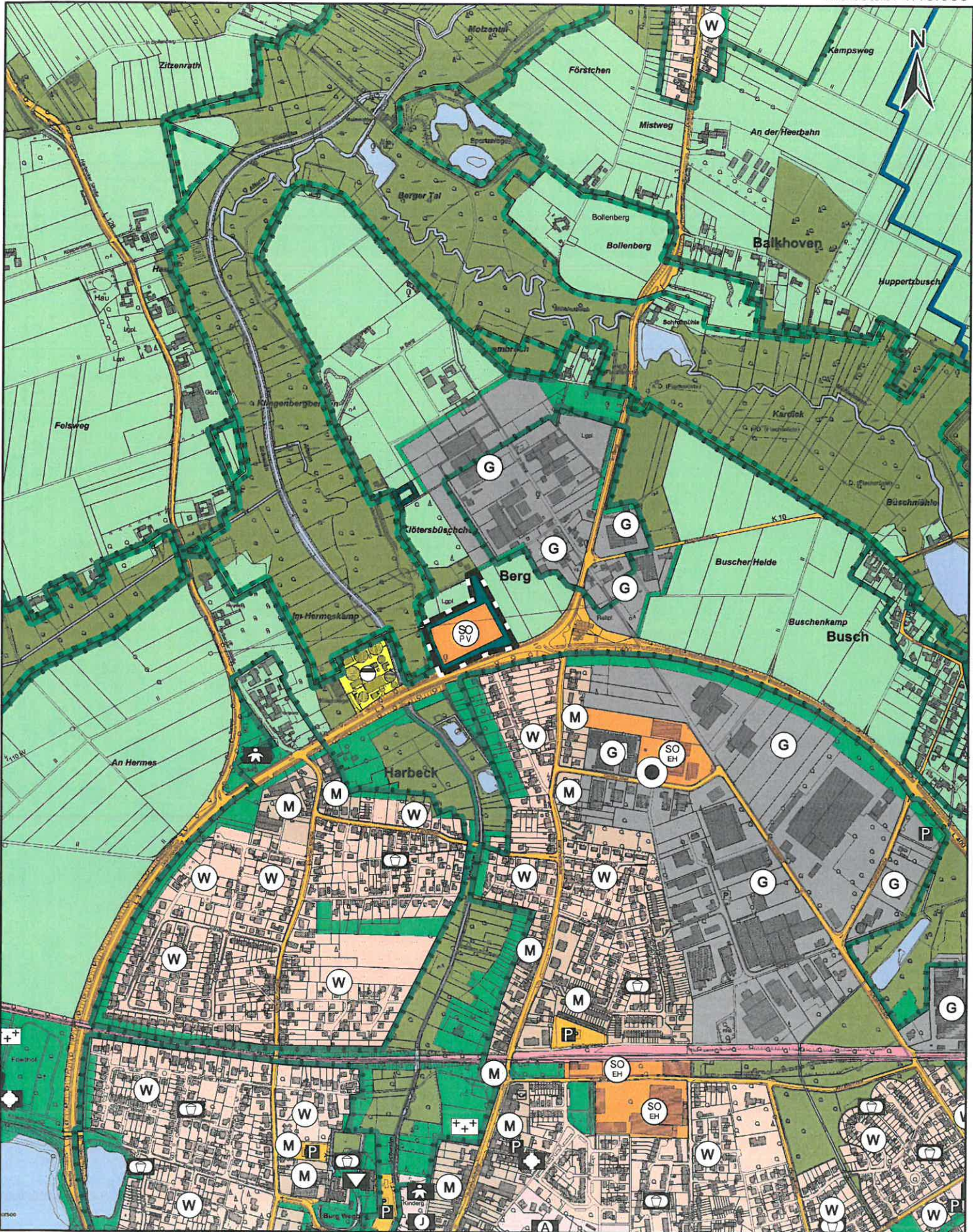
1. Die vom Rat der Stadt Wegberg am 07.12.2021 gefassten Aufstellungsbeschlüsse zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Photovoltaik“ sowie zum Bebauungsplan I-52, Wegberg - Photovoltaik werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 26.01.2022

Der Bürgermeister

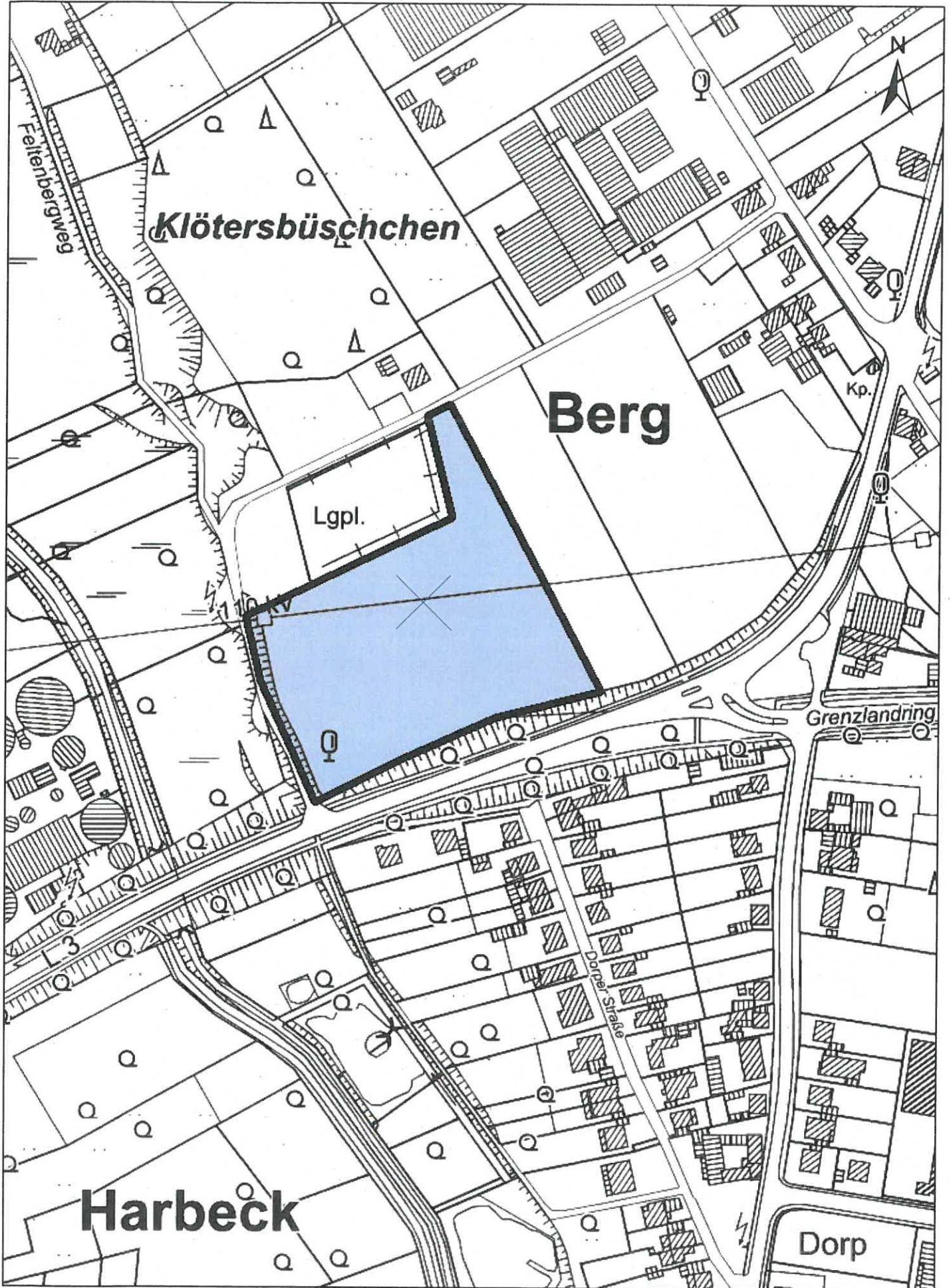


(Michael Stock)



SO PV Sondergebiet Photovoltaik

Änderungsbereich



 Geltungsbereich